

Wurfzettel Nr. 88

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 4. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Bekanntmachung der Militärregierung Deutschland Zone der Vereinigten Staaten

Einreichung von Anmeldungen von Vermögen, gesperrt gemäß Gesetz Nr. 52

28. Juli 1945

1. Alle Personen, nach der Definition in Gesetz Nr. 52, der Militär-Regierung, haben das Anmeldeformular MGAF (1) (Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäß Gesetz Nr. 52 der Militär-Regierung) gemäß den Anweisungen, die auf dem Formular abgedruckt und ihm beigelegt sind, auszufüllen und einzureichen..
2. Dieses Anmeldeformular ist bis zum 15. September 1945 auszufüllen und einzureichen:
 - a) Von allen Personen, einschließlich finanzieller Unternehmungen und Versicherer, zur Anmeldung von Vermögen, das unter das genannte Gesetz fällt, soweit es direkt oder indirekt, ganz oder teilweise zu ihrem Eigentum gehört; und
 - b) Von allen Personen, mit Ausnahme finanzieller Unternehmungen und Versicherer, zur Anmeldung von Vermögen, das unter das genannte Gesetz fällt, soweit es in ihrem Besitz ist, unter ihrer Verwaltung oder Kontrolle steht, aber nicht zu ihrem Eigentum gehört. Versicherer haben solches Vermögen auf dem Formular MGAF (2) Serie B, andere finanzielle Unternehmungen auf dem Formular MGAF (2) Serie A anzumelden.
3. Anmeldeformulare und Anweisungen zu deren Ausfüllung sind bei jeder Bank oder der Reichsbank erhältlich.
4. Nichtbefolgung dieser Bekanntmachung oder der Anweisungen und Formulare unterwirft die betreffende Person den Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung.

Auf Befehl der Militär-Regierung

Das Gesetz der Militär-Regierung Nr. 52 und 53 ist in neuer Fassung erschienen. Der neue Gesetzestext trägt in der rechten oberen Ecke den Vermerk „Fassung vom 20. Juli 1945“ und kommt bei sämtlichen Banken, Sparkassen, Reichspost- und Reichsbahndienststellen zum Aushang.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister.
